

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport über eine

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017

[Landtagsdirektion: L-2015-41769/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1369/2015](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. 2011 wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012 bis 2014 abgeschlossen (BGBl. I Nr. 39/2012).

Diese Vereinbarung soll nunmehr durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017 fortgeführt werden.

Hauptziel des Entwurfs ist die Implementierung von unentgeltlichen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen "Basisbildung" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" im Rahmen eines Länder-Bund-Kofinanzierungsmodells, das eine 50 : 50 Kostenaufteilung zwischen Land und Bund vorsieht. Durch Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds seitens des Bundes können die Mittel von Bund und Ländern verdoppelt werden (ausgenommen Burgenland). Als Basis des Förderprogramms werden die curricularen Inhalte, qualitative Mindeststandards und die Finanzierungsgrößen für die beiden genannten Bildungsbereiche jeweils bundesweit einheitlich festgelegt.

Folgende Gesichtspunkte sind für das Länder-Bund-Förderprogramm ausschlaggebend:

a) Gemeinsame Zieldefinitionen:

- zielgruppenspezifische Programmausrichtung für die Bereiche Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses;

- bundesweit einheitliche Zugangskriterien für die betroffenen Menschen;
 - Kohärenz der Fördersysteme von Ländern und Bund in den beiden Förderbereichen.
- b) Wissenschaftlich fundierte Mengengerüste:
- differenzierte Bedarfsschätzungen je Bundesland;
 - Zielgrößen je Bundesland.
- c) Bundesweit einheitliche Durchführungs-Standards durch zentrale Akkreditierung:
- einheitliche qualitative Mindeststandards für
 - a) die Bildungsträger (zB im Hinblick auf Raumausstattung, Infrastruktur usw.),
 - b) die Bildungsinhalte und den Aufbau der Bildungsmaßnahme,
 - c) die Qualifikation der Trainerinnen und Trainer (unter Berücksichtigung formaler und nicht-formaler Qualifikationen).
- d) Länder-Bund Kofinanzierungsmodell:
- gemeinsam festgelegte Normkostenmodelle für die zwei Programmbereiche;
 - 50 : 50 Finanzierung von Bund und Ländern in beiden Programmbereichen;
 - bei Basisbildung Verdopplung der Mittel durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (außer Burgenland).
- e) Einheitliches Monitoring und gemeinsame Programmevaluierung.
- f) Laufzeit des Programms: Jänner 2015 bis Dezember 2017.

Die Abwicklung des Programms folgt den Prinzipien, dass die Qualität bundesweit einheitlich gesichert wird, dass die konkrete Förderentscheidung über das Ansuchen eines Bildungsträgers durch das jeweilige Land erfolgt und dass der Bund in weiterer Folge seinen Finanzierungsanteil im vertraglich vereinbarten Rahmen an das Land ausbezahlt. Soweit vom Bund Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden, erfolgt die Förderentscheidung durch den Bund (ausgenommen Burgenland). Dabei ist er an einen Fördervorschlag des jeweiligen Landes gebunden.

Mit diesem Fördermodell wird im Bereich der Erwachsenenbildung ein Weg der partnerschaftlichen Zusammenarbeit beschritten, welcher föderalen Entscheidungsfreiräumen Rechnung trägt und zugleich eine wirkungsorientierte, von Ländern und Bund gemeinsam getragene Bündelung der Ressourcen im Bereich der Erwachsenenbildung erlaubt. Ein wesentlicher Mehrwert des Modells liegt darin, dass sich die verfügbaren Landesmittel und die Mittel des Bundes in ihrer Effektivität wechselseitig verstärken und damit nachhaltige bildungspolitische Wirkungen erzielbar sind, die aus Landes- oder Bundesmitteln allein nicht erzielbar gewesen wären. Durch Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds kann im Bereich Basisbildung eine Verdopplung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Mehrkosten, die dem Bund durch diese Vereinbarung entstehen, sind insbesondere aus Artikel 3 der Vereinbarung (Subbeilage 1) ersichtlich: Der Bund verpflichtet sich damit, in den Programmbereichen "Basisbildung" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" jeden von den Ländern entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung als Fördermittel ausbezahlten Euro (bis zu der im Artikel 3 genannten Höhe) zu verdoppeln. Dessen ungeachtet steht es den Ländern frei, ob und in welcher Höhe sie Fördermittel für die Programmbereiche "Basisbildung" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" zur Verfügung stellen.

Die Länder sind grundsätzlich nur verpflichtet, die Kosten für den Verwaltungsaufwand in ihrem Zuständigkeitsbereich zu tragen (Artikel 3 Abs. 3) und für die Kosten für das vom jeweiligen Land entsendete Mitglied der Steuerungsgruppe (Artikel 5 Abs. 5) sowie anteilmäßig für die Kosten für die Monitoringdatenbank und die Evaluierung (Artikel 11 Abs. 5) aufzukommen.

Den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Diese Vereinbarung hat insoweit unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft in Oberösterreich, als die Programmbereiche "Basisbildung" und "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" im Beobachtungszeitraum (Februar bis April 2014) mehrheitlich von Personen mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen wurden (52,3 % bzw. 64,6 %). Während der Programmbereich "Basisbildung" mit 57,5 % überwiegend Frauen zugute kam, erreichte der Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" mit 56,2 % mehrheitlich Männer. Bei der Betrachtung der im Beobachtungszeitraum erreichten Altersgruppen zeigt sich, dass sowohl vom Programmbereich "Basisbildung" als auch vom Programmbereich "Nachholen des Pflichtschulabschlusses" in erster Linie Jugendliche und Erwachsene unter 35 Jahren

profitierten (61,3 % bzw. 84,7 %). Mit zunehmendem Alter sanken auch die Teilnehmezahlen in beiden Programmbereichen zum Teil rapide; so ist die Altersgruppe "66+" nur im Programmbereich "Basisbildung" mit lediglich 0,2 % vertreten.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen "Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017" gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.

Subbeilagen

Linz, am 26. März 2015

Prim. Dr. Aichinger
Obmann

Mag. Kirchmayr
Berichterstatteerin